

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis des Marktes Oberkotzau
vom 19.03.2024
- Kostensatzung -**

§ 1

Der Markt Oberkotzau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2023 außer Kraft.

Oberkotzau, den 19.03.2024

Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgem. Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen (TG) 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der TG 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Markt selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Markt selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zur, für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 € Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Kopien: Herstellung von Kopien, für welche nicht Tarifstelle 1.III.0/1 oder 1.III.0/2 herangezogen werden kann bei Bereitstellung in Papierform	0,50 € pro Seite (ab 50 Seiten 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite)
	008	Digitale Kopien: Herstellung von Kopien, für welche nicht Tarifstelle 1.III.0/1 oder 1.III.0/2 herangezogen werden kann bei Bereitstellung / Überlassung auf elektronischem Weg	5 bis 120 € je übermittelte Datei
		Besondere Amtshandlungen	
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO Art. 25a LkrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) 50% der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 3 AO, mind. 10 € 12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 €
032	Ankündigung der Vollstreckung	5 €	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15 bis 600 €
	112	Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 7 der Anlagensatzung	40 € für ein Jahr
12		Vollzug der StVO - Verkehrsrechtliche Anordnung	
	121	Vollsperrung 1. bis 1 Woche 2. bis 2 Wochen 3. bis 4 Wochen 4. ab 5. Woche	50 € 70 € 100 € 150 €
	122	halbseitige Sperrung 1. bis 1 Woche 2. bis 2 Wochen 3. bis 4 Wochen 4. ab 5. Woche	30 € 50 € 70 € 100 €
	123	Sperrung Gehsteig 1. bis 1 Woche 2. ab 2. Woche	25 € 50 €
13		Personenstandsrecht	
	131	Stammbücher, Größe A5	35 €
	132	Nutzung Sitzungssaal für Eheschließung - bis inkl. 5 Teilnehmer - ab 6 Teilnehmer	30 € 50 €
	133	Herrichtung für einen Sektempfang	40 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-) 1 wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6		Bau- und Wohnungswesen Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	15 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO	15 €
	615	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	616	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	617	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	618	Genehmigung eines Gartenwasserzählers	70 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 400 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme von Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Abs. 4 Satz 2 BayStr.WG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis (Erteilung oder Änderung) oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung, ausgenommen der: <ul style="list-style-type: none"> - Benutzungs- und Gebührensatzungen zur Saaletalhalle - Benutzungs- und Gebührensatzungen zum Kulturhaus Altes E-Werk - Benutzungs- und Gebührensatzungen zur Kita Jutta-Gottlieb-Haus 	10 bis 1.250 €
	701-a	Erlaubnis (Erteilung oder Änderung) gem. der Benutzungs-satzung zur Saaletalhalle und dem Kulturhaus Altes E-Werk	kostenfrei
	702	Nachträgliche Auflagen, Aufhebung/Rücknahme bzw. Wi-derruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ausge-nommen beim Vollzug der Benutzungs- und Gebührensatz-ungen zur Kita Jutta-Gottlieb-Haus	10 bis 600 €
	702-a	Nachträgliche Auflagen, Aufhebung/Rücknahme bzw. Wi-derruf beim Vollzug der Benutzungs- und Gebührensatzun-gen zur Kita Jutta-Gottlieb-Haus	kostenfrei
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflich-tung	10 bis 600 €
	704	Vollzug des § 23 Absatz 2 WAS (Anordnungen Stauscheibe usw., sowie auch Anordnungen Versorgungseinstellung)	90 bis 250 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung o-der Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
9		Steuerverwaltung	
	901	Gebühr für die Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	25 €